

Verbandsgemeindeverwaltung • Nahestraße 63 • 55593 Rüdesheim/Nahe

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG RÜDESHEIM / NAHE

Stadtverwaltung
Abwasserbetrieb
Herrn Thomas May
Hochstraße

55545 Bad Kreuznach

POSTANSCHRIFT

Nahestraße 63 • 55593 Rüdesheim
Telefon: 06 71 - 371 0 • Telefax: 06 71 - 371 800
E-Mail: Post@vg-ruedesheim.de
VG-Ruedesheim@poststelle.rlp.de *
Internet: www.vg-ruedesheim.de

FACHBEREICH Zentrale Dienste und Büroleitung
Frau Ehle
Rathaus (Verwaltungsgebäude 1) Zimmer 211
Telefon: 06 71 - 371 211 • Telefax: 06 71 - 371 801
E-Mail: Claudia.Ehle@vg-ruedesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
1/0/AMa/Eh

Datum
07.01.2020

Zustimmung zur Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen mit Rückwirkung zum 01.01.2017

Sehr geehrter Herr May,

der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 **dem von Ihnen vorgelegten Satzungsentwurf** der oben bezeichneten Satzung mit 24 Ja-Stimmen, bei 4- Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Die nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KonZG erforderliche Zustimmung gilt somit als erteilt.

Die Beschlussvorlage mit den Anlagen ist diesem Schreiben beigefügt. Der betreffende Auszug aus der Niederschrift wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Lüttger
Bürgermeister

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Rhein-Nahe	IBAN DE42 5605 0180 0000 0019 82	BIC MALADE51KRE
Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG	IBAN DE46 5609 0000 0002 0373 33	BIC GENODE51KRE
Postgirokonto Köln	IBAN DE48 3701 0050 0016 4005 00	BIC PBNKDEFF

* Rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist nur über VG-Ruedesheim@poststelle.rlp.de möglich!

ÖFFNUNGSZEITEN DER VERWALTUNG

MONTAG – FREITAG	8 – 12 Uhr
DONNERSTAG	7 – 18 Uhr durchgehend
sowie nach telefonischer Vereinbarung	



Beschlussvorlage für die Sitzung des Verbandsgemeinderates

Sitzungsperiode	2018-2024
Sitzung am	11.12.2019
TOP	3
Fachbereich	Zentrale Dienste & Büroleitung
bereits beraten	im Haupt- und Finanzausschuss am 04.12.2019

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen mit Rückwirkung zum 01.01.2017

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung)

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Zustimmung zur Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen mit Rückwirkung zum 01.01.2017 gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 KomZG.

Beratungsergebnis

einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss

ggf. abweichender Beschluss

Begründung zum Beschlussantrag

Der Erlass einer neuen Entgeltsatzung der Stadt Bad Kreuznach ist erforderlich, da das OVG Rheinland-Pfalz auf die Normenkontrollklage der Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach die alte Abwasserentgeltsatzung vom 19.12.2016 für unwirksam erklärt hat. Die Satzung war rechtswidrig, da keine Zustimmung der beiden Verbandsgemeinden als Rechtsnachfolger der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg vorlag.

Mit Schreiben vom 24.06.2019 hat die Stadt Bad Kreuznach uns durch ihren Anwalt Dr. Dazert einen neuen Satzungsentwurf vorgelegt, der inhaltlich der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes entspricht. Die Beschlussfassung zur Zustimmung wurde bisher dem Verbandsgemeinderat noch nicht vorgelegt, da man die Regelung des § 1 Abs. 4 in der Abwasserentgeltsatzung sehr kritisch sieht:

„Die Abgabensätze für laufende und einmalige Entgelte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 – 3 dieser Satzung werden durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt“ (siehe Anlage 1).

Dies bedeutet, dass der Stadtrat über die Entgelte entscheidet, ohne dass eine anschließende Zustimmung erforderlich ist. Eine Überprüfung der kalkulierten Entgelte durch die Verbandsgemeinden findet also künftig nicht mehr statt, dies kann nur im Rahmen eines Klageverfahrens gegen den Entgeltbescheid erfolgen. Dieser Punkt war gegenüber der Stadt nicht verhandelbar, da sie nicht bereit ist, sich für jede Entgelterhöhung die Genehmigung durch die beiden Verbandsgemeinden einzuholen.

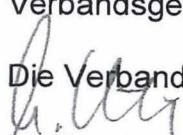
Aufgrund unserer Bedenken gegen die bestehenden Kalkulationsmethoden seitens der Stadt wurde eine Prüfung der Entgeltkalkulation in Auftrag gegeben. Das Ergebnis liegt mittlerweile im Entwurf vor. Zusammenfassend lässt sich festhalten: die vorgelegte Kalkulation ist grundsätzlich systematisch nicht zu beanstanden, aber es ist aus den Feststellungen ersichtlich, dass die Stadt Bad Kreuznach die Kalkulationsmöglichkeiten sehr weitgehend zu ihren Gunsten ausgelegt hat (siehe Anlage 2 - Dr. Burret GmbH – Zusammenfassung).

Wegen der grundsätzlichen Trennung von Satzung und Kalkulation rät uns unser Rechtsbeistand Dr. Meiborg zur Zustimmung. Alle weiteren Schritte zur gerichtlichen Überprüfung der Kalkulation bleiben davon unberührt. Allerdings ist einschränkend festzuhalten, dass mit der Zustimmung das Recht entfällt, Normenkontrollklage gegen die Satzung wegen des fehlenden Rechtschutzinteresses zu erheben.

Mit den betroffenen Gemeinden wurde von unserer Seite am 03.12.2019 ein gemeinsames Anhörungsverfahren nach § 70 GemO durchgeführt. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 mehrheitlich (3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung) die Empfehlung ausgesprochen, dass der Verbandsgemeinderat der Satzung zustimmt.

Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach hat der Satzung bereits zugestimmt.


Markus Lüttger
Bürgermeister